

(19)



Europäisches
Patentamt
European
Patent Office
Office européen
des brevets



(11)

EP 2 192 242 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
03.09.2014 Patentblatt 2014/36

(51) Int Cl.:
E03C 1/10 (2006.01)

E03D 9/08 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
02.06.2010 Patentblatt 2010/22

(21) Anmeldenummer: 09011128.7

(22) Anmeldetag: 31.08.2009

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR
HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO PL
PT RO SE SI SK SM TR**

Benannte Erstreckungsstaaten:
AL BA RS

(30) Priorität: 29.08.2008 DE 102008045062
27.03.2009 DE 102009015407
31.08.2009 DE 102009039518

(71) Anmelder: **Spannring Dusch WC
6780 St. A. Montafon (AT)**

(72) Erfinder:

- **Spannring, Alfred
6780 Schruns (AT)**
- **Desch, Kurt Michael Dipl.-Ing.(FH)
83278 Traunstein (DE)**

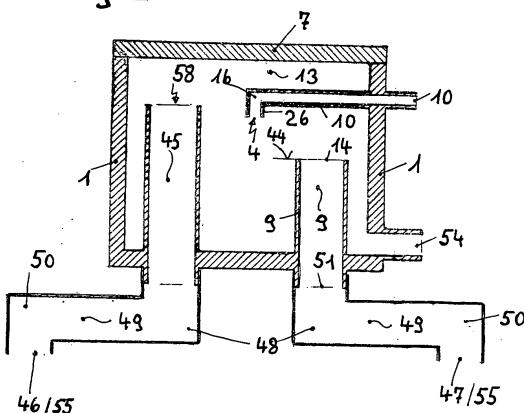
(74) Vertreter: **Zinnecker, Armin**

**Lorenz Seidler Gossel
Rechtsanwälte - Patentanwälte
Widenmayerstrasse 23
80538 München (DE)**

(54) **Dusch-WC mit Rückflussverhinderer**

(57) Der Trinkwasserzulauf 10 nach dem Boiler 1 eines Dusch-WC's erfolgt über einen freien-Auslauf AB 5, wobei vorzugsweise der Boiler 1, bis auf die Zulauföffnung 4 und den in der horizontalen Ebene liegenden Eintritt 14 nach dem Überlaufrohr 9, mittels eines Deckels 7 hermetisch verschlossen ist. Um, bei der sehr begrenzten Bauhöhe, Spritzen, Schäumen und Turbolzenen zu vermeiden und eine möglichst zylinderförmige, entspannte senkrechte Fließstrecke 15 zu erhalten, fließt das Trinkwasser in zwei diametral gegenüberliegenden Wasserkanälen 17, 20 zu den dann zwei 90 Grad-Um-

lenkungen 16 nach vor die Zulauföffnung 4. Luft kann in den Behälter 1 nur über das Überlaufrohr 9 kommen, was bei dem ungehinderten Austritt 51 auch bei maximalem Zu- und Überlauf möglich ist. Nach einer weiteren Ausbildung ist an dem Behälter 1 ein zusätzliches Luftholrohr 45 angeordnet, womit dann der untere Eintritt 46 des Luftholrohrs 45 und der untere Austritt 47 aus dem Überlaufrohr 9, 51 nach über die WC-Schüssel ausgeleitet sein können, wobei der Boiler 1 dann auch, wegen der Steuerelektronik, gegenüber dem Gehäuse des Dusch-WC's hermetisch verschlossen ist.

Fig 7

5

**EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT**

nach Regel 62a und/oder 63 des Europäischen Patentübereinkommens. Dieser Bericht gilt für das weitere Verfahren als europäischer Recherchenbericht.

Nummer der Anmeldung

EP 09 01 1128

10

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE

15

20

25

30

35

40

45

50

55

Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betreff Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	DE 201 04 512 U1 (HOBART GMBH [DE]) 13. Juni 2001 (2001-06-13) * Abbildung 5 *	1	INV. E03C1/10 E03D9/08
A	DE 195 39 037 A1 (HERRMANN APPARATEBAU GMBH [DE]) 19. Dezember 1996 (1996-12-19) * das ganze Dokument *	1	
UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE			
Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß ein oder mehrere Ansprüche, den Vorschriften des EPÜ nicht entspricht bzw. entsprechen, so daß nur eine Teilrecherche (R.62a, 63) durchgeführt wurde.			
Vollständig recherchierte Patentansprüche:			
Unvollständig recherchierte Patentansprüche:			
Nicht recherchierte Patentansprüche:			
Grund für die Beschränkung der Recherche: Siehe Ergänzungsblatt C			
1			
Recherchenort		Abschlußdatum der Recherche	Prüfer
München		24. Juli 2014	Geisenhofer, Michael
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE			
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			
T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmelde datum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument			
EPO FORM 1503/03 82 (P04E09)			



UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE ERGÄNZUNGSSBLATT C

Nummer der Anmeldung
EP 09 01 1128

5

Vollständig recherchierbare Ansprüche:
-

10

Unvollständig recherchierte Ansprüche:
1

15

Nicht recherchierte Ansprüche:
2-12

20

Grund für die Beschränkung der Recherche:

Der ursprünglich eingereichte Anspruchssatz ist derart unklar, dass keine sinnvolle Recherche möglich war. Insbesondere bestehen folgende Klarheitsmängel:

Die Bezeichnung der Ansprüche lautet "Verhütung von Trinkwasserverunreinigung durch Rückfließen an einem Warmwasserbereiter eines Dusch WCs", so dass völlig unklar ist, was hier beansprucht werden soll. Es ist weder klar, ob eine Vorrichtung oder eine Methode beansprucht wird, noch ist klar, welche Bauteile unter den Schutzmfang des Anspruchs fallen sollen und welche nicht.

Zudem ist auch keiner der abhängigen Ansprüche klar, da die Rückbezüge missverständlich formuliert wurden. Die Formulierung "Gegenstand/Methode nach vorhergehenden Ansprüchen 1,2,3 und 4" kann dahingehend verstanden werden, dass der beanspruchte Gegenstand/die Methode die Merkmale aller genannter Ansprüche umfassen soll, oder aber nur auf einen der vorhergehenden Ansprüche Bezug genommen wird.

Doch auch die Definition des beanspruchten Gegenstandes ist in einer Vielzahl von Ansprüchen sprachlich unverständlich. Nur als ein Beispiel hierfür wird auf das Kennzeichen des Anspruchs 1 verwiesen: "... dadurch gekennzeichnet, dass der Boiler-Behälter an dessen Oberseite, rundum die Zulauföffnung des Freien Auslaufes, mit nicht kreisförmigen Überlauf, AB verlaufend, mittel Deckel verschlossen ist."

Die Anmelderin wurde daher aufgefordert, eine Klarstellung einzureichen, was sie beansprucht. Hierzu hat sie ohne weiteren Kommentar einen neuen Anspruchssatz eingereicht, der jedoch insbesondere in Hinblick auf den unabhängigen Anspruch nichts mehr mit dem ursprünglich eingereichten Anspruchssatz gemein hat - insbesondere verstößen die Änderungen massiv gegen Artikel 123(2) EPÜ. Dem Begleitschreiben war lediglich zu entnehmen, dass die Anmelderin den ursprünglichen Anspruch 1 als Basis für den einzigen unabhängigen Anspruch des neuen Anspruchssatzes ansieht. Da der neue Anspruchssatz aufgrund der unzulässigen Erweiterungen nicht rechtsbeständig sein kann, kann dieser Anspruchssatz nicht als Klarstellung des ursprünglich eingereichten Anspruchssatzes verwendet werden, so dass immer noch nicht klar ist, was die Anmelderin tatsächlich beanspruchen will.

Die vorliegende Recherche konnte daher nur den ursprünglich eingereichten unabhängigen Anspruch 1 abdecken, wobei dieser dahingehend verstanden wurde, dass ein Behälter mit folgenden Eigenschaften beansprucht wird: Der Behälter weist eine Zuleitung und einen Ablauf auf, wobei aus dem Zulauf das Wasser über eine freie Fließstrecke in den Behälter austritt, so dass ein Rücksaugen von Wasser in das Hauswassersystem vermieden wird. Hierzu ist ein Überlauf am Behälter derart angebracht, dass ein maximaler Wasserspiegel im Behälter immer noch einen senkrechten Abstand zum untersten Punkt der Zulauföffnung aufweist. Der Überlauf ist zudem nicht

25

30

35

40

45

50

55



UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE ERGÄNZUNGSBLATT C

Nummer der Anmeldung

EP 09 01 1128

kreisförmig und der Behälter weist einen Deckel auf, der seinen Innenraum nach oben verschließt.

5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 09 01 1128

5

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.

Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

24-07-2014

10

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
DE 20104512 U1 13-06-2001 KEINE			
DE 19539037 A1 19-12-1996 KEINE			

EPO FORM P0461

55

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82